



8. Januar 2013

Newsletter für das Forum für Rechtsetzung Nr. 13

Aktuelle Informationen zur Rechtsetzung im Bund

Inhalt:

1. Rückblick auf die 16. Veranstaltung vom 25. Oktober 2012: Von Synopsen und der Benutzung von Bahnhofsarealen..... 1
2. Ausblick auf die 17. Veranstaltung vom 28. Februar 2013..... 4
3. Richtlinien über die Entsendung von Delegationen an internationale Konferenzen..... 4
4. Réglementation des émoluments: Sous-délégation aux départements?..... 5
5. Ämterkonsultation: Antwortfrist immer schon im Mail angeben 5
6. «Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit ... in Kraft»? 6
7. KAV-Vorlagen: Das 1.1.1.1.1.1.1.1.1-Syndrom heilen 7
8. Veranstaltungen 8
9. Neue Publikation: Die Verordnung aus dem Blickwinkel der Rechtsetzungslehre..... 9

1. Rückblick auf die 16. Veranstaltung vom 25. Oktober 2012: Von Synopsen und der Benutzung von Bahnhofsarealen

Berichterstattung aus der Zeitschrift LeGes [2012/3](http://www.leges.ch) (www.leges.ch, Rubrik: Mitteilungen)

Das 16. Forum für Rechtsetzung brachte einen bunten Strauss von verschiedenen Themen. Den Anfang machte Lisbeth Sidler, stellvertretende Chefin des Fachbereichs Rechtsetzungsbegleitung I im Bundesamt für Justiz, mit dem Thema "**Synopsen**". Bei Teilrevisionen von Erlassen ist es manchmal schwierig, die Übersicht zu behalten, was wo geändert wird. In solchen Fällen ist es hilfreich, bei der Ausarbeitung von Erlassen eine Synopse zu erstellen, in der das geltende Recht und die vorgeschlagenen Änderungen übersichtlich präsentiert werden. Als interne Arbeitspapiere werden solche Synopsen bereits heute oft erstellt. Aber auch in den Vernehmlassungsunterlagen, der Botschaft des Bundesrates und in den Abstimmungsunterlagen erleichtern Synopsen die Übersicht. Synopsen ersetzen dabei die Erlassentwürfe nicht, sie werden zusätzlich erstellt. Sie machen die Änderungen und Umstellungen grafisch sichtbar. Sie erlauben es, Querbezüge zu erkennen. Im Einzelfall ist zu überlegen, wo der Gewinn einer synoptischen Darstellung liegt. Mit der Tabellen-Funktion in Word können solche Synopsen einfach erstellt werden.

Um den **Erllass von Rechtspflegebestimmungen** ging es im Beitrag von Marino Leber, Verantwortlicher Beschwerden an den Bundesrat im Bundesamt für Justiz. Der entsprechen-

de Aufsatz zu diesem Thema ist in [LeGes 2012/3](#) erschienen. Ausgangspunkt des Referats war die Überlegung, dass es bei allen Gesetzen möglich sein muss, verbindliche Entscheide zu erwirken. Die entsprechenden Verfahren müssen einem gewissen System folgen, damit die Rechtsunterworfenen nicht die Orientierung verlieren. Deshalb sollen wenn immer möglich die allgemeinen Verfahrensgesetze gelten ([VwVG](#), [VGG](#), [BGG](#), [ZPO](#), [StPO](#), [VStrR](#), [StBOG](#)). In einem Erlass ist dies nicht in einem besonderen Abschnitt "Rechtspflege" zu erwähnen, wenn dies klar ist. Spezialvorschriften sollten nur geschaffen werden, wenn es zwingend notwendig ist. Insbesondere ist das Bundesverwaltungsgericht das allgemein zuständige Verwaltungsgericht. Es ersetzt die vorher dezentral nach dem Milizsystem agierenden Rekurskommissionen und das Fachrichtersystem. Grundsätzlich umfasst der Instanzenzug zwei Rechtsmittelinstanzen: Erst befasst sich das Bundesverwaltungsgericht mit dem Fall, dann das Bundesgericht. Die verwaltungsinterne Beschwerde ist abgeschafft worden, sie ist spezialgesetzlich vorzusehen, wenn sie ausnahmsweise zur Verfügung stehen soll. Direktprozesse vor dem Bundesgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht sollten nicht vorgesehen werden, weil dies den Gerichten Mehraufwand verursacht; auch für den Bürger sind solche Verfahren nicht vorteilhaft, weil es einfacher ist, eine Verfügung anzufechten, als eine Klage zu führen. [Art. 35 VGG](#) und [120 BGG](#) enthalten eine abschliessende Aufzählung der Direktprozesse.

Wegen Art. 6 und 13 [EMRK](#) kann der Bundesrat nur sehr beschränkt als einzige Instanz vorgesehen werden. Als erste Instanz ist der Bundesrat in [Art. 33 Bst. b VGG](#) als Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts vorgesehen. Als Beschwerdeinstanz ist der Bundesrat in [Art. 72 VwVG](#) in Fällen vorgesehen, wo die politische Komponente überwiegt; weitere Beschwerden an den Bundesrat sind nicht vorzusehen.

Wann kann eine Beschwerde ans Bundesgericht ausgeschlossen werden? Beim Erlass des Bundesgerichtsgesetzes wurde die Haltung vertreten, dies sollte nur geschehen, wenn zwei Überprüfungen nicht sinnvoll sind, z.B. bei Prüfungsergebnissen, wo praktisch nur Verfahrensfragen geprüft werden. Im Beschaffungswesen ist vorgesehen, dass das Bundesgericht nur zuständig ist, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt ([Art. 83 Bst. f Ziff. 2 BGG](#); ausserdem muss der Schwellenwert gemäss Ziff. 1 erreicht sein). Während im Zivil- und Strafrecht Parteistellung und Rechtsmittellegitimation durch [ZPO](#), [StPO](#), [VStrR](#) und [BGG](#) abschliessend geregelt sind, lassen im Öffentlichen Recht [Art. 48 VwVG](#) und [Art. 89 BGG](#) Raum für spezialgesetzliche Beschwerderechte. Einschränkungen sind aber zu vermeiden, und es sind auch keine Verbands- und Behördenbeschwerden vorzusehen, die ihre Wirkung zugunsten des Verfügungsadressaten entfalten sollen.

Die Definitionen der Anfechtungsobjekte in den allgemeinen Verfahrensgesetzen, wie etwa der "Verfügung", sollten nicht spezialgesetzlich geändert werden; für Beschränkungen der Rechtsmittel ist die sachliche Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz der richtige Regelungsort. Auch die Beschwerdegründe sollten nicht im [BGG](#) oder spezialgesetzlich geändert werden. Das Gleiche gilt grundsätzlich für das Verwaltungsverfahrensgesetz; hier kann allerdings die Ermessensprüfung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. [Art. 49 Bst. c VwVG](#)) spezialgesetzlich ausgeschlossen werden. Abweichungen von den ordentlichen Rechtsmittelfristen sind möglichst zu vermeiden. Fristen für Verfahren vor Bundesgericht werden ausschliesslich im [BGG](#) geregelt. Gesetzliche Behandlungsfristen sind in den meisten Fällen nicht sinnvoll. Sie setzen nicht bei den Ursachen von Verfahrensverzögerungen an.

Nach der Justizreform der vergangenen Jahre gilt es, die Kohärenz des erneuerten Rechtspflegesystems möglichst zu wahren und darauf zu achten, dass Weiterentwicklungen dieses Systems den immer noch gültigen Reformzielen entsprechen.

Werner Bussmann, Verantwortlicher Gesetzesevaluation im Bundesamt für Justiz, stellte die **Empfehlungen zur Formulierung von Evaluationsklauseln** vor, die das Bundesamt für

Justiz Mitte Jahr im Internet veröffentlicht hat.¹ Die Formulierung von Evaluationsklauseln war bislang recht heterogen; sie soll mit den Empfehlungen vereinheitlicht werden. Evaluationsklauseln sollen vollständig sein. Sie sollen Auskunft darüber geben, wer wen über die Ergebnisse der Evaluation informiert, was das Produkt der Evaluation ist – in der Regel ein Bericht – und was Gegenstand, Kriterien und Zeitpunkt der Evaluation sind. Evaluationsklauseln sollen diese notwendigen Elemente enthalten. Optional kann zusätzlich insbesondere erwähnt werden, wer die Evaluation vornimmt und was der Zweck der Evaluation ist.

Wie schreibt man einen Vernehmlassungsbericht? Diese Frage behandelte Stephan Brunner, Leiter Sektion Recht BK. Vernehmlassungen sollen Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz von Verfassungsänderungen, wichtigen Gesetzesbestimmungen und wichtigen völkerrechtlichen Verträgen sowie anderen Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite. Vernehmlassungen werden ausserdem zu Vorhaben durchgeführt, die in erheblichem Masse ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden (Art. 2 und 3 [VIG](#)). Jedermann kann sich in der Vernehmlassung äussern. In der Regel beteiligen sich aber organisierte Interessenvertreter. Ständige Adressaten sind die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, der Städte und der Berggebiete sowie gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (Art. 4 [VIG](#)).

Die Bundeskanzlei koordiniert das Vernehmlassungsverfahren. Für den Inhalt ist die federführende Stelle hingegen selbst verantwortlich. Diese wertet die Vernehmlassung aus. Im Antrag an den Bundesrat gewichtet und bewertet sie die Ergebnisse. Im Vernehmlassungsbericht sollen die Stellungnahmen übersichtlich und wertungsfrei zusammengefasst werden ([Art. 20 Abs. 1 \[VIV\]\(#\)](#)).

Übersichtlichkeit impliziert Zusammenfassung, was eine Wertung bedingt; hier liegt eine Schwierigkeit beim Verfassen des Vernehmlassungsberichts. Es soll jedenfalls keine ausdrückliche Wertung erfolgen, und der Bund soll nicht Stellung nehmen zu den eingegangenen Stellungnahmen. Dies passiert erst in der Botschaft; auf die entsprechende Stelle im Vernehmlassungsbericht wird dabei jeweils mit einer Fussnote verwiesen.

Die Kantone bemängeln, dass nicht formalisiert ist, was mit den Stellungnahmen passiert. Auswertungskriterien sind: Betroffenheitsgrad, repräsentativer Charakter, gesamtschweizerischer Stellenwert, Sachbezogenheit, Realisierbarkeit, besonderer Innovationscharakter (vgl. [Gesetzgebungsleitfaden](#), 3. Auflage, 2007, S. 43). Tabellarische Übersichten sind sinnvoll (s. [Gesetzgebungsleitfaden](#), S. 46). Die praktischen Schwierigkeiten liegen in dieser Tabellisierung, bzw. in der Zusammenfassung von differenzierten Stellungnahmen. Die Adressaten müssen ihre zentralen Positionen wiedererkennen können. Der Text muss schliesslich gut lesbar sein. Dem dient auch die Gruppierung der Stellungnahmen. Der Vernehmlassungsbericht wird von der federführenden Bundesstelle der Bundeskanzlei zugestellt und von dieser auf dem Internet veröffentlicht. Die einzelnen Vernehmlassungsantworten müssen ebenfalls öffentlich zugänglich sein. Dafür ist die federführende Stelle zuständig. Das Vernehmlassungsgesetz wird revidiert; der Vernehmlassungsentwurf wird Ende November vorliegen.

Zum Abschluss präsentierte Marcel Hepp, juristischer Mitarbeiter des Bundesamts für Verkehr mit einem **Werkstattbericht zur Durchsetzung der Bahnhofordnung**. Diese stösst auf mannigfache juristische Schwierigkeiten, seit die Gerichte sind nicht länger bereit sind, die Benützungsvorschriften der SBB durch richterliche Verbote zu schützen ([BGE](#)

¹ www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Evaluation > [Materialien](#); das Bundesamt für Justiz stellt auf dieser Webseite ausserdem ein Verzeichnis der bestehenden Evaluationsklauseln im Bundesrecht sowie zwei LeGes-Beiträge zur Redaktion und Terminologie von Evaluationsklauseln bereit.

[6B 116/2011](#)). Es stellt sich daher die Frage, ob (genügend) andere Durchsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder ob für den Gesetzgeber Handlungsbedarf besteht. Die Lösung steht noch aus.

Die Unterlagen zu den Themen des Forums für Rechtsetzung finden Sie unter:

www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)

2. Ausblick auf die 17. Veranstaltung vom 28. Februar 2013

- Fahnen – wie erstellen, wie lesen? Der Stand der parlamentarischen Beratungen zu Erlassentwürfen wird auf sogenannten Fahnen (dépliants) dargestellt. Für jeden Verfahrensschritt zeigen diese in einer jeweils wachsenden Anzahl Spalten, welche Anträge bereits diskutiert, gutgeheissen oder abgelehnt wurden. Im Einzelnen ist die Lektüre dieser Fahnen nicht trivial: Auch wer die Abläufe im Parlament grundsätzlich kennt, versteht die Darstellung nicht unbedingt sofort. Wir laden daher einen Experten aus den Parlamentsdiensten ein, der uns die wichtigsten Gesetzmässigkeiten der Fahnen vorstellen wird. Anschliessend an diesen handwerklichen Teil werden wir die Frage diskutieren, ob es klug ist, dass der Bundesrat seine Entwürfe in einer anderen Darstellung liefert, als sie im Parlament gebraucht wird – ist hier eine Praxisänderung angezeigt?
- Zusatzbotschaften: Wenn eine Botschaft bereits verabschiedet ist, kann der Bundesrat mit einer Zusatzbotschaft auch umfangreiche neue Vorschläge einbringen. Deren Ausgestaltung wirft praktische Fragen auf.
- Dringlichkeitsrecht und seine Überführung ins ordentliche Recht. Vgl. als aktuelles Beispiel die dringlichen Änderungen im Asylrecht gemäss [AS 2012 5359](#) (frz./it. Fassung). Wenn der Gesetzgeber sehr schnell auf eine bestimmte Entwicklung reagieren will, kann er ein Bundesgesetz dringlich erklären und sofort in Kraft setzen ([Art. 165 BV](#)). Welche Voraussetzungen müssen für die Dringlicherklärung erfüllt sein und wie funktioniert die demokratische Absicherung? Wie verhält es sich mit der Pflicht zur Befristung und was bedeutet das verfassungsrechtliche Erneuerungsverbot? Welche Besonderheiten des Beschlussverfahrens sind in der parlamentarischen Phase zu beachten? Und schliesslich: Welche formalen Ansprüche muss das Bundesgesetz im Einleitungs- und Hauptteil sowie in den Schlussbestimmungen erfüllen, wenn es dringlich erklärt werden soll?
- Werkstattbericht: «Die Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren». Der Konflikt zwischen dem Flexibilitätsbedürfnis und dem Bestimmtheitsgebot als Teilgehalt des Legalitätsprinzips ist altbekannt. Ein Praktiker erzählt eine Erfolgsgeschichte.

3. Richtlinien über die Entsendung von Delegationen an internationale Konferenzen

In [BBI 2012 9491](#) (frz. [8769](#), it. [8341](#)) wurden die totalrevidierten Richtlinien über die Entsendung von Delegationen an internationale Konferenzen veröffentlicht. Es ist vorgesehen, die wesentlichen Neuerungen an einer der kommenden Veranstaltungen des Forums vorzustellen (aber nicht an jener vom 28. Februar 2013).

4. Réglementation des émoluments: Sous-délégation aux départements?

L'art. 48, al. 1, LOGA donne au Conseil fédéral la possibilité de déléguer aux départements la compétence d'édicter des règles de droit, en prenant en compte la portée de la norme envisagée. En vertu de l'art. 46a LOGA, il appartient en principe au Conseil fédéral d'édicter les dispositions prévoyant la perception d'émoluments, en particulier le tarif des émoluments qui constitue la pièce maîtresse d'une telle réglementation. La compétence de régler les émoluments perçus par les offices n'est pas considérée comme une matière que le Conseil fédéral peut tel quel, par le biais d'une norme de subdélégation, attribuer aux départements. Par conséquent, dans la mesure où à l'heure actuelle des ordonnances de départements sur les émoluments se basent sur des subdélégations générales aux départements, celles-là devront être "remontées" au niveau du Conseil fédéral à la prochaine occasion.

La subdélégation à un département n'est possible que de manière limitée, à savoir pour l'adaptation du tarif des émoluments au renchérissement ou pour la fixation d'émoluments de chancellerie. Elle peut en outre être indiquée dans des domaines essentiellement techniques, lorsqu'il ne s'agit que de fixer le montant des émoluments (ou de certains éléments de ces derniers) en fonction des frais effectifs (voir les art. 43ss de l'ordonnance sur la géoinformation, RS 510.520, et l'ordonnance du DDPS sur les émoluments de l'Office fédéral de topographie, RS 510.620.2).

OFJ, Unités législation I et II

5. Ämterkonsultation: Antwortfrist immer schon im Mail angeben

In der letzten Nummer des Newsletters ([Nr. 12](#)) haben wir darauf hingewiesen, dass Ämterkonsultationen per blosses E-Mail (d.h. ohne eingescannten Begleitbrief) eröffnet werden können. Die E-Mail-Vorlage können Sie aus dem Roten Ordner herunterladen: www.bk.admin.ch > Themen > Roter Ordner > Geschäftsprozesse > [Ämterkonsultation](#) (rechte Spalte)

Unabhängig davon, ob Ihr Amt von dieser Vereinfachung Gebrauch macht, sollten Sie direkt im E-Mail die Antwortfrist nennen. Dies erleichtert Ihren Partnern die termingerechte Bearbeitung: Für die Zuteilung der Geschäfte, die interne Koordination usw. müssen oft mehrere Personen Ihr E-Mail lesen. Dabei ist die Antwortfrist eine der ganz zentralen Informationen. Sie sollte deswegen nicht nur in einem Anhang stehen.

Bcc...	
Betreff:	Ämterkonsultation: [Titel des Geschäfts]
Sehr geehrte Damen und Herren	
Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend [Text]. Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis	
[Datum] ←	
Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an: [Amt, Sachbearbeiter/in, Telefon, Mail, Fax]	
Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.	
Mit freundlichen Grüssen	
[E-Mail-Signatur einfügen]	

6. «Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit ... in Kraft»?

Ein halbaktuiver Mailwechsel zwischen einem Projektleiter und einem Rechtsetzungsbegleiter:

Lieber Sepp

Im Rahmen des laufenden Rechtsetzungsverfahrens zu drei technischen Verordnungen unseres Departements haben wir beschlossen, mit deren Inkraftsetzung zuzuwarten. Grund ist, dass diese mit dem entsprechenden Beschluss des Gemischten Ausschusses ... CH/EU koordiniert werden müssen; dieser wird erst im ersten Quartal 2013 gefasst.

Das KAV hat mir bestätigt, dass wir den Circuit trotzdem schon jetzt laufen lassen können, so dass die Arbeiten demnächst abgeschlossen werden können. Kann man diesbezüglich die Inkrafttretens-Bestimmung entsprechend formulieren (z.B. „Die Änderung tritt gleichzeitig mit dem Beschluss Nr. ... des Gemischten ...ausschusses Schweiz/EU vom 1. Februar 2013 in Kraft“) oder sollen wir das Publikationsverfahren dann starten, wenn der Beschluss in Kraft tritt bzw. allenfalls im Hinblick darauf parallel laufen lassen?

Zum Voraus besten Dank für Deine Einschätzungen und Grüsse,

Heiri

Lieber Heiri

Wir raten ab von unnötigen Zaubereien. Es ist zwar nicht illegal, jetzt schon eine Verordnung zu verabschieden, die zu einem ungewissen künftigen Zeitpunkt in Kraft treten soll, nachdem ganz viele andere Sachen passiert sind, von denen man noch nicht mit Sicherheit weiss, wie sie rauskommen und ob nicht doch noch alles ganz anders kommt, und ausserdem erst viel später als gedacht, und man dann doch wieder in grosser Eile eine Nachkorrektur machen muss... [schnappt nach Luft], aber praktisch gesehen ist es nicht sinnvoll.

Ihr habt eine viel bessere Kontrolle über die verschiedenen Geschäfte und könnt viel flexibler auf allfällige Probleme reagieren, wenn ihr die Verordnungen erst verabschieden lässt, wenn der Inkrafttretenstermin feststeht.

Ausnahmen sind da nur sinnvoll, wenn das Inkrafttreten des GA-Beschlusses nicht sicher vorhersehbar ist und plötzlich unverhofft vor der Tür stehen kann, so dass ihr dann im Regen stehen würdet. Dies ist hier aber wahrscheinlich nicht der Fall.

Es spricht nichts dagegen, die Qualitätssicherung durch die BK (Circuit) schon frühzeitig durchzuführen. Auch der Departementsvorsteherin können die voraussichtlich zu erlassenden Verordnungstexte frühzeitig zur Information zugestellt werden, damit sie ihre Unterschrift zu gegebener Zeit dann freigiebig rausrückt.

Ich hoffe, dir damit schon mal einen Schritt weitergeholfen zu haben.

Ein schönes Wochenende!

Sepp

Lieber Sepp

Besten Dank für die prompte Antwort. Dann werden wir den Circuit bald einmal durchführen und lassen die Verordnung gutheissen, sobald das Inkrafttreten des Beschlusses des Gemischten Ausschusses vor der Tür steht – voraussichtlich am 1. Februar 2013.

Nun kann ich beruhigt in die Ferien gehen.

Auch Dir ein angenehmes Wochenende,

Heiri

BJ, Fachbereich II für Rechtsetzungsbegleitung

7. KAV-Vorlagen: Das 1.1.1.1.1.1.1.1.1-Syndrom heilen

In manchen Fällen nummerieren sich Texte in KAV-Dokumenten auf äusserst unelegante Weise selber – auch die Informatikexperten wissen nicht genau warum. Ein Beispiel steht rechts.

- 1.1.1.1.1.1.1.1.1 **Art. 1Gegenstand**¶
Diese Verordnung regelt die Verteilung und Gewährung von Beiträgen an die Massnahmen nach Artikel 37a Absatz 1 MinVG. ¶
- 1.1.1.1.1.1.1.1.2 **Art. 2Anwendbarkeit des Subventionsgesetzes** ¶

byärks ☹️

Da Ihre Chefin sowas nicht in die Ämterkonsultation schicken möchte, müssen Sie das Dokument flicken. Können Sie auch!

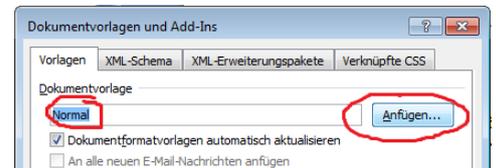
Wenn Ihnen das Folgende nichts sagt, fragen Sie einen technisch versierten Kollegen, der kann Ihnen helfen.

- Klicken Sie in der Registerkarte *Entwicklertools* auf den Knopf *Dokumentvorlage*.



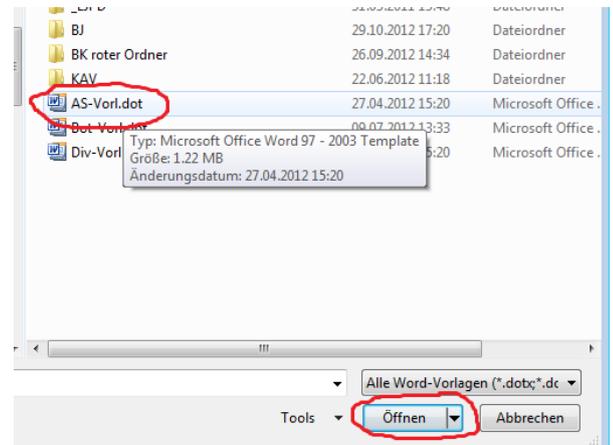
Falls diese Registerkarte nicht sichtbar ist: *Runder Knopf links oben > Word-Optionen > Häufig verwendet > Entwicklerregisterkarte in Multifunktionsleiste anzeigen > OK*

- Sie sehen, dass das Dokument die Verknüpfung mit der Vorlage *AS-Vorl.dot* verloren hat (für Botschaften und Berichte: *Bot-Vorl.dot*) und sich an der Vorlage *Normal* orientiert. Diesen Fehler korrigieren Sie jetzt:



- Klicken Sie auf *Anfügen...*

- Jetzt müssen Sie wissen, wo in Ihrem Amt oder Departement die KAV-Vorlagen gespeichert sind (Informatikdienst, Sekretariat und KollegInnen fragen...). Navigieren Sie an diesen Ort und wählen Sie *AS-Vorl.dot* oder *Bot-Vorl.dot* aus (das Element «.dot» wird vielleicht nicht angezeigt, das macht nichts).



Falls die KAV-Vorlagen bei Ihnen nicht vorhanden sind, können Sie versuchen, sie [herunterzuladen](#), auf Ihren Computer zu speichern (z.B. auf den Desktop) und sie von dort anzuwählen. Je nach Sicherheitseinstellungen klappt's...

- *Öffnen > OK* und ...

1. Abschnitt: Allgemeines¶

Art. 1 Gegenstand¶

Diese Verordnung regelt die Verteilung und Gewährung von Beiträgen an die Massnahmen nach Artikel 37a Absatz 1 MinVG. ¶

Art. 2 Anwendbarkeit des Subventionsgesetzes ¶

Das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990² ist anwendbar. ¶

Juhuu!
geflickt!

8. Veranstaltungen

A. SGG-Tagung 2013: Lobbyismus – Die unbekannte Seite der Rechtsetzung

In der Alltagssprache kommt "Lobbyismus" nicht gut weg: Wer lobbyiert, will sich auf zweifelhaftem Weg Vorteile sichern; wer in der Politik auf Stimmen der Lobbyisten hört, gilt als beeinflussbar und befangen. Dabei knüpft Lobbyismus wortgeschichtlich am 'Antichambrieren' an, mit dem im Vorzimmer der Macht Einfluss genommen werden wollte; negative Bewertungen erfährt der Begriff wegen fehlender, Transparenz stiftender Spielregeln für die Lobby-Arbeit.

Die SGG freut sich, Expertinnen und Experten an einer Tagung zusammenzuführen zu können, die in verschiedenen Rollen und auf verschiedenen Seiten mit Lobby-Arbeit zu tun haben, die auf die Gesetzgebung einzuwirken versucht. Demokratische Gesetzgebung bedingt, dass sich Einzelinteressen politisch artikulieren und zu gemeinsamen, kollektiven Anliegen formen lassen. Vorparlamentarische Konsultationsverfahren sollen den Wettbewerb der Interessen stimulieren und die Verwaltung zum transparenten Interessenausgleich zwingen. Lobby-Arbeit spielt sich auch vor, neben und nach solchen Verfahren ab. Und damit eröffnet sich ein weites, rechtswissenschaftlich kaum erschlossenes Feld von Unschärfen und Unsicherheiten für die Gesetzgebungsarbeit: Wie sollen die Akteure der Normsetzung – Verwaltung, Exekutive, Parlament – auf Lobby-Arbeit reagieren? Wo verläuft die Grenze zwischen Expertenrat und Lobby-Druck? Wer soll artikulationsschwache Interessen gegenüber einflussreichen Lobby-Kräften verteidigen? Kann Lobby-Arbeit die demokratische und rechtsstaatliche Qualität der Rechtsetzung untergraben?

Donnerstag, 23. Mai 2013, Zentrum Paul Klee Bern. Weitere Informationen und Anmeldung: www.sgg-ssl.ch > [Wissenschaftliche Jahrestagung 2013](#)

B. Séminaire de légistique (Vevey-Jogny)

Mieux légiférer: rédaction et méthode législatives. Droit suisse francophone.

Module 1 Séminaire de base: La conception et l'évaluation de la loi – Les principes de base de la rédaction législative – Les éléments normatifs et le langage législatif – Atelier de rédaction

Module 2 Entraînement en groupe: Rédaction d'un projet de loi – Entre le module 1 et le module 3 (organisation libre)

Module 3 Séminaire d'approfondissement: Présentation et correction du module 2 – Négocier la rédaction et le contenu de la loi – Atelier de rédaction (questions choisies)

28 à 29 novembre 2013 et 20 à 21 mars 2014

www.unige.ch > Droit > Enseignements > Formations proposées > Formation continue > [Séminaire de légistique](#)

Inscription par courriel à daphrose.ntaratze@unige.ch

C. Murtener Grundlagenseminare zur Rechtsetzung

Das nächste Seminar zur Gesetzesredaktion findet im Herbst 2013 statt

www.bk.admin.ch > Dienstleistungen > Seminare und Kurse > [Murtener Gesetzgebungsseminare](#)

9. Neue Publikation: Die Verordnung aus dem Blickwinkel der Rechtsetzungslehre

Beruhend auf einem Referat an der 11. Tagung des Zentrums für Rechtsetzungslehre vom 15. September 2011 untersuchen die Autoren die Funktionen der Verordnung im Rechtsetzungsprozess sowie Fragen der Rechtsetzungstechnik und der der Rechtsetzungsmethodik.

Felix Uhlmann/David Hofstetter, Die Verordnung aus dem Blickwinkel der Rechtsetzungslehre, ZBI 9/2012, S. 455–479.

Impressum

Der Newsletter für das Forum für Rechtsetzung wird vom Bundesamt für Justiz in drei Ausgaben jährlich herausgegeben und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Forums für Rechtsetzung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Bundesverwaltungseinheiten mit Querschnittsfunktionen in der Rechtsetzung per Mail zugestellt. Weitere Interessenten können den Newsletter kostenlos [abonnieren](#).

Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern.
Telefon: +41 31 322 41 37, Telefax: +41 31 322 84 01, E-Mail: legisforum@bj.admin.ch.
www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)